

Satzung

der Interessengemeinschaft der Städte mit Theatergastspielen e.V. (INTHEGA)

(geänderte Satzung, beschlossen auf der Mitgliederversammlung am 30.06.2025 in Bielefeld)

§ 1 Name und Sitz der Vereinigung

1. Die Vereinigung führt den Namen „Interessengemeinschaft der Städte mit Theatergastspielen e.V.“, abgekürzt „INTHEGA“.
2. Die Vereinigung ist im Vereinsregister Köln eingetragen.
3. Sitz der Vereinigung ist Köln.

§ 2 Zweck der Vereinigung

Der Verein hat die Aufgabe, die öffentlich- und privatrechtlichen, insbesondere die kommunalen und gemeinnützigen Veranstalter von Theater- und Konzertgastspielen bei ihrer Kulturarbeit zu unterstützen und die Interessen gegenüber Dritten durch Empfehlungen, Verhandlungen, Abschluss von Vereinbarungen und andere geeignete Schritte zu wahren.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitglieder

1. Mitglieder des Vereins können sein:
 - a) natürliche Personen,
 - b) juristische Personen, z.B. Gemeinden, Städte, Unternehmen der Heilbäder,
 - c) Personengemeinschaften, die überwiegend mit der Vorbereitung, Durchführung und Abwicklung kultureller Veranstaltungen, insbesondere von Theater- und Konzertgastspielen, befasst sind.
2. Über die Aufnahme entscheidet auf schriftlichen Antrag der Vorstand. Bei Ablehnung kann der Antragsteller die Mitgliederversammlung anrufen, die endgültig entscheidet.
3. Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge, deren Höhe und Fälligkeit durch die Mitgliederversammlung festgesetzt werden.
4. Jedes Mitglied hat in den Versammlungen Sitz und Stimme.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

- Durch den Tod des Mitglieds (bei juristischen Personen mit deren Erlöschen)
- Durch freiwilligen Austritt
- Durch den Ausschluss

1. Austritt

Der Austritt erfolgt schriftlich gegenüber dem Präsidium an die Anschrift der Geschäftsstelle.

Der Austritt erfolgt mit einer Kündigungsfrist von sechs Monaten zum Ende eines Kalenderjahres.

2. Ausschluss

Der Vorstand kann bei schwerwiegenden Verstößen gegen die Interessen der INTHEGA durch ein Mitglied, oder bei einem Beitragsrückstand von mehr als 24 Monaten den Ausschluss eines Mitglieds beschließen.

§ 6 Vereinsorgane / Geschäftsstelle / Geschäftsführung / Landes-/ Ländergruppen

1. Organe

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der geschäftsführende Vorstand, bzw. das Präsidium
- c) der erweiterte Vorstand.

2. Geschäftsstelle

Der Verein unterhält eine Geschäftsstelle. Deren Aufgaben werden im Rahmen einer Geschäftsordnung des Präsidiums bzw. durch einen Vertrag geregelt. Bei dessen Abwesenheit vertritt der Leiter/die Leiterin der Geschäftsstelle den Geschäftsführer

3. Geschäftsführer/in

Der Geschäftsführer / die Geschäftsführerin unterstützt den Vorstand bei allen zugeordneten Aufgaben. Er/sie wird vom Präsidium bestellt und untersteht diesem. Die Aufgaben werden durch einen Vertrag geregelt. In Abwesenheit wird der/die Geschäftsführer/in von dem/der stellv. Geschäftsführer / Geschäftsführerin vertreten.

4. Landes-/Ländergruppen

Der Verein unterhält Landes-/Ländergruppen. Sie nehmen ihre Aufgaben auf der Grundlage der Kulturhoheit der Länder wahr, eingebunden in die Gesamttätigkeiten und Zielsetzungen des Vereins, geregelt durch eine Geschäftsordnung des Präsidiums.

§ 7 Die Mitgliederversammlung

1. Der Mitgliederversammlung gehören alle Mitglieder des Vereins an. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr einzuberufen, und zwar innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres; sie ist ebenso einzuberufen, wenn es der erweiterte Vorstand für erforderlich hält oder wenn ein Drittel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe es verlangen. Die Ladungsfrist beträgt drei Wochen. Die Einladungen haben schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung zu erfolgen.

Virtuelle Mitgliederversammlung

Das Präsidium wird ermächtigt, zu einer virtuellen Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn dies sinnvoll oder erforderlich ist.

Mit der Einberufung teilt das Präsidium jeweils mit, mittels welchen elektronischen Mediums die Sitzung durchgeführt wird und auf welchem Weg die Abstimmung erfolgen soll. Für die Abstimmung ist jeweils die Textform ausreichend.

2. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören:

- a) Wahl des/der Präsidenten/Präsidentin und zweier Vizepräsidenten/innen, gegebenenfalls eines/einer Ehrenpräsidenten/in,
- b) Wahl eines/einer Schatzmeisters/in,
- c) Wahl eines/einer Schriftführers/in,
- d) Wahl von zwei Kassenprüfern/Kassenprüferinnen,
- e) Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichtes,
- f) Entlastung des Präsidiums,
- g) Änderung der Satzung,
- h) Festsetzung des Mitgliedsbeitrages

3. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen oder virtuell teilnehmenden Mitglieder beschlussfähig. Die Mitglieder beschließen mit einfacher Mehrheit.

§ 8 Das Präsidium

1. Das Präsidium, also der geschäftsführende Vorstand, besteht aus dem Präsidenten/der Präsidentin, gegebenenfalls dem Ehrenpräsidenten/der Ehrenpräsidentin, zwei Vizepräsidenten oder Vizepräsidentinnen, dem Schatzmeister/der Schatzmeisterin und dem Schriftführer/der Schriftführerin. Der Geschäftsführer/die Geschäftsführerin gehört dem Präsidium mit beratender Stimme an.

Der Präsident/die Präsidentin, im Verhinderungsfall einer der beiden Vizepräsidenten/Vizepräsidentinnen, vertritt den Verein im Sinne § 26 BGB.

2. Dem Präsidium obliegt die Erledigung aller Angelegenheiten, sofern diese nicht durch die Satzung anders geregelt sind.

3. Das Präsidium gibt sich eine Geschäftsordnung, in der besondere Aufgaben und Zuständigkeiten der Vorstandsmitglieder zu regeln sind. Die Geschäftsordnung ist vom erweiterten Vorstand zu genehmigen.

4. Das Präsidium wird auf die Dauer von drei Jahren gewählt, eine Wiederwahl ist zulässig.

§ 9 Der erweiterte Vorstand

1. Der erweiterte Vorstand besteht aus dem Präsidium und den Vorsitzenden der Landes- oder Ländergruppen. Weitere Personen können durch den Vorstand kooptiert werden.

2. Das Präsidium hat den erweiterten Vorstand über die Vereinsarbeit zu unterrichten. Aufgabe des erweiterten Vorstands ist es, das Präsidium zu unterstützen und zu beraten.

3. Der erweiterte Vorstand wird vom Präsidium nach Bedarf, mindestens zweimal jährlich, einberufen. Darüber hinaus ist er einzuberufen, wenn die Hälfte seiner Mitglieder es verlangen.

4. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

5. Die Einladungsfrist soll in der Regel drei Wochen betragen.

§ 10 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit beschlossen werden. Die Auflösungsversammlung ist nur beschlussfähig, wenn 2/3 der Mitglieder des Vereins in der Versammlung anwesend oder vertreten sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist unverzüglich eine neue Versammlung einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder mit 2/3 Mehrheit der gültigen Stimmen beschließen kann.

2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an die beteiligten Mitglieder im Verhältnis ihrer geleisteten Einlagen zurück. Etwa verbleibendes Restvermögen darf auch von einem etwaigen Rechtsnachfolger nur unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke verwandt werden. Es soll nach dem Willen der Vereinsmitglieder der Altersversorgung der Bühnengehörigen bei der Bayerischen Versicherungskammer München zufließen.

3. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der / die Vorsitzende und der/die Vertreter/in gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren / Liquidatorinnen.